

Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 (1) betreffend eine Anmeldung in der Sache IV/32.150 — EBU-Eurovision-System

(90/C 251/02)

1. Am 3. April 1989 hat die Europäische Rundfunk- und Fernseh-Union (EBU) der Kommission ihre Regeln betreffend den Erwerb von Fernsehrechten für Sportveranstaltungen, den Austausch von Sportprogrammen im Rahmen von Eurovision und den vertraglichen Zugang für Dritte zu solchen Programmen angemeldet. Dabei beantragte sie ein Negativattest oder ersatzweise eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag.

I. Die Europäische Rundfunk- und Fernsehunion

2. Die EBU ist ein Zusammenschluß von Rundfunk- und Fernsehanstalten mit Sitz in Genf. Sie wurde 1950 gegründet und verfolgt keinen Erwerbszweck. Sie hat folgende Ziele: Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in Programmfragen, rechtlichen, technischen und anderen Angelegenheiten, Unterstützung der Mitglieder bei Verhandlungen aller Art, Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und mit Rundfunkanstalten der ganzen Welt und insbesondere Förderung eines Programmaustauschs in Rundfunk und Fernsehen auf jede erdenkliche Art und Weise.

3. Als aktive Mitglieder der EBU werden zugelassen Rundfunk- und Fernsehanstalten oder deren Zusammenschlüsse, die in einem Land des Europäischen Sendegebiets ein Programm nationalen Charakters und nationaler Bedeutung ausstrahlen. Sie müssen ferner verpflichtet sein, die ganze Landesbevölkerung zu versorgen und tatsächlich zumindest einen wesentlichen Teil davon erreichen, und sie müssen weiter ein vielseitiges, ausgewogenes Programm für alle Bevölkerungsgruppen anbieten und einen wesentlichen Teil der ausgestrahlten Programme selbst produzieren.

4. Assoziierte Mitglieder können Rundfunkanstalten oder deren Zusammenschlüsse außerhalb des Europäischen Sendegebiets werden, sofern sie in ihrem Land ein Programm von nationalem Charakter und nationaler Bedeutung ausstrahlen und ein vielseitiges Programm anbieten.

5. Zur Zeit hat die EBU 39 aktive Mitglieder in 32 Ländern des Europäischen Sendegebiets (meist öffentlich-rechtliche Anstalten) und 61 assoziierte Mitglieder in 38 Ländern außerhalb.

II. Das Eurovisionssystem

6. Alle aktiven Mitglieder können sich an einem institutionalisierten Austausch von Fernsehprogrammen, einschließlich Sportprogrammen, beteiligen im Rahmen eines europäischen Systems mit dem Namen Eurovision. Sie können sich ferner an einem gemeinsamen Einkauf von Fernsehrechten — die sogenannten Eurovisionsrechte — für internationale Sportereignisse beteiligen.

7. Die Regeln betreffend den Erwerb von Eurovisionsrechten sehen vor, daß Übertragungsrechte für internationale Sportveranstaltungen in der Regel von allen interessierten Mitgliedern gemeinsam erworben werden, die sich dann die Rechte und die dafür zu zahlende Gebühr teilen. Wann immer EBU-Mitglieder aus zwei oder mehr Ländern an einer bestimmten Sportveranstaltung interessiert sind, bemühen sie sich um eine Koordination durch die EBU. Daraufhin verhandelt dann ein Mitglied aus dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder die EBU selbst im Namen aller interessierten Mitglieder gemäß dem von diesen abgesteckten finanziellen Rahmen. Sobald die Verhandlungen über Eurovisionsrechte begonnen haben und solange offiziell kein Scheitern der Verhandlungen festgestellt worden ist, sollen die Mitglieder keine gesonderten Verhandlungen über nationale Übertragungsrechte führen.

8. Wenn ein Eurovisionsabkommen über Rechte für mehrere Länder oder das gesamte Eurovisionsgebiet abgeschlossen worden ist, haben alle an dem Abkommen beteiligten Mitglieder Anspruch auf eine uneingeschränkte Auswertung der Rechte, unabhängig von ihrem Sendegebiet. Mitglieder, die in einem Land um die gleiche Zuschauerschaft konkurrieren, müssen sich jedoch untereinander über die Einräumung von Ausschließlichkeitsrechten und Prioritäten einigen. Kommt keine Einigung zustande, erhalten alle Mitglieder nicht-exklusive Rechte für das betreffende Land oder die betreffenden Länder. Mitglieder, die die Aufnahme einer Veranstaltung durchführen, haben, wenn nicht anders vereinbart, automatisch Anspruch auf Exklusivität gegenüber anderen Mitgliedern des gleichen Landes und auf Priorität gegenüber ausländischen Mitgliedern, die für die gleichen inländischen Zuschauer senden.

9. Findet eine Veranstaltung in einem Land statt, in dem ein Mitglied seinen Sitz hat, so ist die Aufnahme (Bildsignal und internationales Tonsignal) über den Eurovisionsprogrammaustausch erhältlich. Der Programmaustausch über Eurovision basiert auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit: Wann immer ein Mitglied eine Veranstaltung, vor allem Sportveranstaltungen, aufnimmt, die in seinen Landesgrenzen stattfindet und für die sich andere Eurovisionsmitglieder interessieren könnten, bietet es die Aufnahme kostenlos allen anderen Mitgliedern an

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

in der Erwartung, ähnliche Angebote von allen anderen Mitgliedern für Ereignisse in deren Ländern zu erhalten. Die Anstalt, die die Aufnahme durchführt, stellt den anderen interessierten Mitgliedern auch die nötige Infrastruktur wie Plätze für Kommentatoren usw. zur Verfügung. Die angemeldeten „Regeln für die Nutzung des Eurovisionssignals“ regeln in allen Einzelheiten die Nutzung des Signals (Bildsignal und internationales Ton-signal), für die sie das Urheberrecht besitzt, durch andere Eurovisionsmitglieder.

10. Bei Ereignissen außerhalb des Eurovisionsgebiets, die von einer Fernsehanstalt aufgenommen werden, die nicht der EBU angehört, müssen die Mitglieder, die an einem Vertrag über Eurovisionsrechte teilnehmen, in der Regel für die Benutzung des Signals der anderen Anstalt zahlen, wobei sie sich die Gebühr teilen. Es gibt aber Absprachen mit Anstalten in anderen Gebieten, wonach EBU-Mitglieder in manchen Fällen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Signal kostenlos zur Verfügung gestellt erhalten.

III. Unterlizenzen für Nichtmitglieder

11. Nichtmitglieder erhalten auf Vertragsbasis Zugang zu den Fernsehrechten, die EBU-Mitglieder im Rahmen von Eurovisionsvereinbarungen erworben haben, sowie zu den Aufnahmen von Sportveranstaltungen, die Teil des Eurovisionsprogrammaustauschs sind. Auf Verlangen der Kommission hat die EBU unlängst die Vergabe von Unterlizenzen an Nichtmitglieder neu geregelt. Nach der neuen Regelung werden Unterlizenzen nun unter folgenden Bedingungen vergeben:

12. Soweit es sich um transnationale Fernsehveranstalter handelt, erhalten Nichtmitglieder Unterlizenzen von der EBU selbst, während nationale Veranstalter Unterlizenzen von EBU-Mitgliedern bekommen, die die Rechte für das betreffende Land erworben haben.

13. Unterlizenzen werden normalerweise nur für zeitversetzte Sendungen und für Nachrichtenzugang erteilt. Wenn jedoch die Rechte für eine Sportveranstaltung aus dem einen oder anderen Grund von den EBU-Mitgliedern (oder dem Mitglied) in dem betreffenden Land nicht genutzt werden, sind auch Unterlizenzen für Direktübertragungen erhältlich. Wenn die EBU-Mitglieder (oder das Mitglied) keinerlei Übertragung durchführen, erhalten Nichtmitglieder uneingeschränkt das Recht zur Direktübertragung. Senden die EBU-Mitglieder nur Zusammenfassungen bis zu 25 Minuten Länge, werden Unterlizenzen für Direktübertragungen für Veranstaltungen, die entweder vor 18 Uhr oder nach 22 Uhr stattfinden, erteilt. Veranstaltungen, die zwischen 18 und 22 Uhr stattfinden, dürfen lediglich zeitversetzt ab 22 Uhr übertragen werden.

14. Wenn die EBU-Mitglieder die Übertragungsrechte selbst nutzen, werden Unterlizenzen nur für zeitversetzte Sendungen erteilt, mit einem Embargo, dessen Länge von Fall zu Fall verschieden ist.

Senden die EBU-Mitglieder von einer Veranstaltung (oder von einem einzelnen Wettkampftag) lediglich ausführliche Zusammenfassungen von 25 bis 55 Minuten Länge, läuft das Embargo bis 1 Uhr des folgenden Tages hinsichtlich Unterlizenzen für transnationale Fernsehveranstalter und bis 15 Minuten nach Ende der Übertragung durch ein EBU-Mitglied des gleichen Landes bei der Vergabe von Unterlizenzen an nationale Veranstalter.

Senden die EBU-Mitglieder mehr als 55 Minuten einer Veranstaltung (oder eines Wettkampftags), so richtet sich die Dauer des Embargos nach der Dauer der Veranstaltung. Für Veranstaltungen, die nicht länger als einen Tag dauern, beträgt das Embargo bei Unterlizenzen für transnationale Fernsehveranstalter vier Stunden nach Ende der letzten Übertragung in der Hauptsendezeit (zwischen 18 Uhr und 1 Uhr) durch EBU-Mitglieder in den Ländern, in denen der betreffende transnationale Kanal empfangen wird. Bei Vergabe einer Unterlizenz an nationale Veranstalter beträgt das Embargo vier Stunden nach der ersten Übertragung in der Hauptsendezeit durch das EBU-Mitglied, das die Unterlizenz vergibt. Für Ereignisse, die mehr als einen Tag dauern, läuft das Embargo bis 2 Uhr des jeweils einem Wettkampf folgenden Tages, und zwar gleichermaßen für Unterlizenzen für nationale und für transnationale Veranstalter.

15. Zusätzlich zu dem Embargo bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Sendungen und der Sendezeit. Unterlizenznehmer dürfen, soweit es sich um transnationale spezialisierte Sportsender handelt, zwei Sendungen, ansonsten nur eine Sendung vornehmen. Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage, darf der Unterlizenznehmer zudem keine Sendungen in der Hauptsendezeit (Montag bis Freitag 6 bis 9 Uhr, 12 bis 14 Uhr, 18 bis 1 Uhr, Samstag/Sonntag 12 bis 1 Uhr) vornehmen. Für die Olympischen Spiele, die Leichtathletikweltmeisterschaften und die Leichtathletikeuropameisterschaften, die Fußballweltmeisterschaften und Europameisterschaften gelten weitere Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Sendedauer. Hinsichtlich der Olympischen Sommerspiele dürfen Unterlizenznehmer, soweit es sich um transnationale, spezialisierte Sportsender handelt, täglich bis zu 180 Minuten, ansonsten nur bis zu 75 Minuten senden. Hinsichtlich der olympischen Winterspiele und Leichtathletikmeisterschaften sind 120 Minuten täglich für transnationale Sportsender und 60 Minuten für andere Sender und hinsichtlich der Fußballmeisterschaften 45 Minuten je Spiel für transnationale Sportsender und 25 Minuten für andere Sender gestattet.

16. Nachrichtenzugang wird Nichtmitgliedern auf der Basis strikter Gegenseitigkeit gewährt. Nichtmitglieder erhalten das Recht, pro Veranstaltung oder pro Wettkampftag bis zu zwei Kurzberichte von je 90 Sekunden Länge oder bis zu drei Kurzberichte von je 60 Sekunden Länge zu senden. Jeder Einzelbericht darf nur als Teil einer allgemeinen, regelmäßig stattfindenden Nachrichtensendung gesendet werden.

17. Die Unterlizenzgebühr umfaßt einen Betrag für die Übertragungsrechte, einen Beitrag zu den Kosten für die Produktion des Signals (wenn der Unterlizenznehmer das Signal eines EBU-Mitglieds benutzt, anstatt eine eigene Aufnahme vorzunehmen), einen Betrag für die Übertragung des Signals über das Eurovisionsleitungsnetz (wenn der Unterlizenznehmer den Transport des Signals über das Eurovisionsnetz vorzieht, anstatt selbst für den Transport Sorge zu tragen) und einen Betrag für die technisch-administrative Koordinierung. Die Gebühr für die Übertragungsrechte richtet sich nach dem Betrag, den die EBU-Mitglieder selbst ursprünglich für die Rechte zahlen mußten, nach dem Umfang der Rechte, die dem Unterlizenznehmer eingeräumt werden, und der Zahl der Fernsehhaushalte, die das Programm des Unterlizenznehmers empfangen können. Der Beitrag zu den Kosten für die Produktion des Signals richtet sich nach der Zahl der Fernsehveranstalter, die das Signal benutzen, der Dauer der Sendung des Unterlizenznehmers oder der Dauer der Aufnahme, die er erhält, und danach, ob das Signal für eine Direktsendung oder eine zeitversetzte Sendung benutzt wird. Der derzeitige Beitrag zu den Kosten des Signals, den ein Unterlizenznehmer für zeitversetzte Sendungen zu zahlen hat, beträgt beispielsweise pro Stunde 7 440 Schweizer Franken für Skirennen (Großveranstaltungen), 3 500 sfr für Fußballspiele (Routinespiele) und 4 500 sfr für Tennis. Die Kosten für den Transport des Signals liegen zwischen 560 und 1 400 sfr pro Viertelstunde je nach Entfernung und Dauer. Die Koordinierungskosten betragen 1 500 sfr je Sendung.

18. Für Nachrichtenzugang wird keine Gebühr für die Übertragungsrechte erhoben, sondern lediglich eine Pauschale als Beitrag zu den Kosten für die Produktion des Signals und für die Netz- und Koordinierungskosten. Dieser Betrag beläuft sich je 30-Sekunden-Ausschnitt und je Million Fernsehhaushalte, die das Programm des betreffenden Veranstalters empfangen, auf 125 sfr.

19. Streitigkeiten über die Höhe der Lizenzgebühren, sowohl was allgemeine Sendungen als auch was den Nachrichtenzugang betrifft, werden in einem Schiedsverfahren beigelegt.

IV. Die von der Kommission beabsichtigte Entscheidung

Die Kommission beabsichtigt, eine positive Entscheidung hinsichtlich der angemeldeten Regeln zu treffen. Zuvor fordert sie alle interessierten Dritten auf, sich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung unter Angabe des Aktenzeichens IV/32.150 — EBU-Eurovisionssystem schriftlich zu äußern. Die Anschrift lautet:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender
Stellungen und sonstige Wettbewerbsverzerrungen — I,
Rue de la Loi, 200,
B-1049 Brüssel.

Den vollständigen Text der Regeln betreffend Unterlizenzen für Eurovisions-Sportprogramme an Nicht-EBU-Mitglieder erhalten alle Interessenten auf Anfrage. Anfragen sind unter dem obengenannten Zeichen zu richten an:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung IV/B-4,
Avenue de Cortenberg, 158,
B-1040 Brüssel,
Telefax 236 27 22.